

BESCHLUSS DES RATES**vom 4. Dezember 1990**

zur Änderung des Beschlusses 87/277/EWG über die Aufteilung der Kabeljaufangmöglichkeiten im Gebiet von Spitzbergen und der Bäreninsel und in der vom NAFO-Übereinkommen festgelegten Abteilung 3M

(90/655/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen ⁽¹⁾, geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Herstellung der deutschen Einheit haben sich die statistischen Fangmengen geändert, auf denen der Beschluß 87/277/EWG ⁽⁴⁾ beruhte. Dieser Beschluß muß daher

geändert werden, um bei der Berechnung der prozentualen Anteile im Anhang den Fangmengen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik Rechnung zu tragen —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Der Anhang zu dem Beschluß 87/277/EWG wird durch den Anhang zu diesem Beschluß ersetzt.

Geschehen zu Brüssel am 4. Dezember 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. DE MICHELIS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 248 vom 2. 10. 1990, S. 11.

⁽³⁾ Stellungnahme vom 21. November 1990 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 135 vom 23. 5. 1987, S. 29.

ANHANG

Kabeljau Spitzbergen — Bäreninsel (ICES-Abteilung II b)

TAC (Tonnen)	Anteil der Gemeinschaft (Tonnen)	Deutschland %	Spanien %	Frankreich %	Portugal %	Vereinigtes Königreich %	Übrige Mitgliedstaaten
	ERSTE TRANCHE	Prozentsatz des Anteils der Gemeinschaft nach Abzug der den „übrigen Mitgliedstaaten“ zugeteilten Pauschalmenge					Pauschalmenge
	22 018 oder weniger	19,24	49,73	8,21	10,50	12,32	100 Tonnen
	ZWEITE TRANCHE	Prozentsatz des Anteils der Gemeinschaft nach Abzug der ersten Tranche und der den „übrigen Mitgliedstaaten“ zugeteilten Menge					Pauschalmenge
	22 019—24 220	29,71	28,45	16,44	4,21	21,18	250 Tonnen
							Prozentsatz des Anteils der Gemeinschaft
700 001— 800 000	24 221—27 680	29,54	28,54	16,46	4,27	21,19	1,91
800 001— 900 000	27 681—31 140	29,51	28,56	16,47	4,27	21,19	2,86
900 001—1 000 000	31 141—34 600	29,54	28,54	16,46	4,27	21,19	3,82
1 000 001 oder mehr	34 601 oder mehr	29,54	28,54	16,46	4,27	21,1	4,77

Kabeljau — NAFO 3M

	Deutschland %	Spanien %	Frankreich %	Portugal %	Vereinigtes Königreich %
ERSTE TRANCHE					
7 500 Tonnen oder weniger	9,33	28,67	4,00	39,33	18,67
ZWEITE TRANCHE					
mehr als 7 500 Tonnen	1,76	37,81	5,38	51,97	3,08